

Der Czuthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Czuthal und dessen Umgegend.

N^o 94. Neuenbürg, Samstag den 25. November 1848.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig 1 fl.; auch bei den entfernteren Postämtern nicht höher als 1 fl. 6 kr. In Neuenbürg und Umgegend abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern; Bestellungen werden fortwährend angenommen. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Nachstehender Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober d. J. wird hiemit den Ortspolizeibehörden zur Nachachtung und zur weiteren Bekanntmachung eröffnet:

„In den über die Revision der Zunftverfassung eingezogenen bezirksamtlichen Berichten, sowie in den von verschiedenen Mitgliedern des Gewerbestandes gemachten Eingaben ist unter den Ursachen der ungünstigen Lage der Gewerbe hauptsächlich auch der Hausirhandel hervorgehoben worden.

In Beziehung auf diesen Handel bestehen umfassende gesetzliche Bestimmungen, welche, richtig verstanden und genau angewendet, vorerst zum Schutze der ansässigen Gewerbsleute im Wesentlichen auszureichen scheinen.

Nur die Vollziehungs-Vorschriften sind es, welche in einzelnen Beziehungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

1) Rücksichtlich der den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikate und Waaren ist nach Art. 131 der Gewerbeordnung von 1828 und der revidirten Gewerbeordnung von 1836 der Hausirhandel, oder das Feiltragen auf den Straßen und in den Häusern Jedem, sey Inländer oder Ausländer, zu jeder Zeit verboten. Einer Ausnahme von diesem Verbote kann (Art. 134) von den Regierungsbehörden Statt gegeben werden, es sollen aber dieselben nach der Instruktion vom 24. Februar 1831 (§. 6. Ziff. 4. f.) bei Würdigung solcher Gesuche eine vorzügliche Strenge anwenden. Wenn diese Weisung vor 17 Jahren begründet war, so ist jetzt, nachdem inzwischen die Zahl der Handels- und Gewerbsleute sich bedeutend vermehrt und über die Dörfer verbreitet hat, eine Beschränkung des Hausirhandels auf das absolute Bedürfnis des Publikums geboten. Es sind daher bis auf Weiteres alle Gesuche um Patente zum Hausir-

handel mit zünftigen Waaren zurückzuweisen, es wäre denn, daß nach beigebrachten, amtlich bestätigten Beweisen in einer bestimmten Gegend die Bedürfnisse des Publikums an gewissen Fabrikaten durch die ansässigen Gewerbsleute nicht befriedigt werden sollten, in welchem Falle sodann die Erlaubnis, jedoch ausschließlich nur für diese Gegend, nicht zu erschweren ist.

Von demselben Grundsatz ist auszugehen, wenn zum Auffuchen von Arbeitsbestellung oder zum hausirweisen Betrieb zünftiger Arbeiten Patente nachgesucht werden.

2) Rücksichtlich der dem Zunftzwange nicht unterworfenen Waaren und Fabrikate besteht ein Hausirverbot, wie es zu Gunsten der Zünftigen gegeben ist, nicht, und es ist daher dem Ermessen der Behörden bei Würdigung von Gesuchen um Hausirerlaubnis ein weiterer Spielraum gestattet.

Eine größere Willfährigkeit in Ertheilung der Berechtigung kann namentlich bei solchen Arbeiten und Artikeln stattfinden, in welchen die seßhaft betriebenen Gewerbe dem Bedarfe des Publikums im Allgemeinen keine, oder in einzelnen Orten und Bezirken gleichfalls keine oder nur eine mangelhafte und unbequeme Befriedigung verschaffen.

3) Hinsichtlich des Hausirhandels mit Giften, einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, mit medicinischen Geheimmitteln, mit Linnengarn, Spezereiwaaren, Druckschriften, getragenen Kleidern, altem Eisen u. s. w. wird auf §. 6. Ziff. 4 Buchst. a — c der Instruktion vom 24. Februar 1831 verwiesen.

4) Erscheint die Ertheilung einer Hausirerlaubnis in gewerblicher und polizeilicher Beziehung zulässig, so darf sie gleichwohl nur erwachsenen Personen, von gutem Prädikat, welche ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind, gewährt werden. Jüngere, arbeitsfähige Personen unter 30 Jahren sind ohne die dringendsten Gründe nicht zuzulassen.

Einem im oder nach dem Jahre 1814 geborenen inländischen Israeliten, welchem die Erlernung eines ordentlichen Gewerbs möglich gewesen wäre, kann die Ermächtigung zu einem herumziehenden Gewerbe von der Kreisregierung oder dem Bezirksamte nicht erteilt werden. (Minist. Verf. vom 14. Juni 1828 S. 34.)

Wegen der Zigeuner wird auf die diesfälligen besonderen Bestimmungen, insbesondere auf die Ministerial-Verfügung vom 3. November 1828 (Ergänz. Band zum Reg. Bl. S. 209) verwiesen.

5) Betreffend die Erneuerung von früher ausgestellten Patenten, so kann rücksichtlich derselben Inländer, welche bereits ihren Nahrungsstand auf ein Wandergewerbe gegründet haben, von Verweigerung der Erneuerung keine Rede seyn, es wäre denn, daß dem Berechtigten in der Zwischenzeit eine andere Nahrungsquelle sich eröffnet, oder daß er sich ein schlechtes Prädikat zugezogen hätte (zu vergl. Instruk. zu Vollziehung der revidirten Gewerbeordnung S. 116. Reg. Bl. von 1837 S. 527.)

6) Ohne besondere Erlaubniß der die Hausfirberechtigung erteilenden Regierungsbehörde darf kein Hausfirtir zur Ausübung seines Gewerbs sich eines Fuhrwerks bedienen.

Bei Würdigung solcher Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausfirtirs, sondern auch und zwar hauptsächlich darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbs, wie z. B. beim Handel mit feinem Geschirr, der Gebrauch eines mit Pferden u. bespannten Wagens erfordert wird.

Fuhrwerke, welche zu andern Zwecken dienen, z. B. zu Wohnungen, sind unbedingt auszuschließen.

Die erteilte Erlaubniß ist in das Patent einzutragen. Außerdem ist der Hausfirtir und zwar gleichfalls durch Eintrag in das Hausfirtirpatent, vor dem Gebrauch eines Fuhrwerks unter Strafanandrohung zu verwarnen.

Diese Bestimmung ist bei Ausstellung neuer und bei Erneuerung älterer Patente gleichmäßig anzuwenden.

7) Rüksichtlich des Absatzes der inländischen Eisenwerke und des Aufkaufs von Haderlumpen bleibt es bei den diesfalls gegebenen besondern Bestimmungen.

8) Dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche um unbedingten Ausschluß der Ausländer vom Hausfirtirhandel in Württemberg kann nicht Statt gegeben werden, da durch Ausländer manche Artikel, mit deren Feilhalten keine seßhaften Gewerbsleute in Württemberg sich beschäftigen, wohlfeil ins Land gebracht werden und da andererseits viele Inländer, welche in ihren Heimathorten ihre Nahrung nicht finden würden, durch Betreibung des Hausfirtirhandels in andern Ländern ihren Unterhalt sich verschaffen.

Zimmerhin bleibt aber die Verleihung eines Hausfirtirpatents an einen Ausländer davon abhängig, ob der beabsichtigte hausfirtirweise Gewerbebetrieb mit keinerlei polizeilicher Gefährde verbunden ist und aber einem Bedürfniß des Publikums entspricht oder wenigstens dem inländischen Gewerbebestand keinen Nachtheil bringt und ob in demselben nicht bereits eine genügende Anzahl inländischer Gewerbsleute beschäftigt ist. Rüksichtlich der Person des Hausfirtirenden wird vorausgesetzt, daß derselbe über seine Unverächlichkeit und sein Heimathrecht, sowie über das in seinem Heimathort erlangte Recht zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbs (Minist. Verf. vom 18. Mai 1837 Reg. Bl. S. 259) durch Urkunden, welche von seiner Heimathbehörde herrühren, sich ausgewiesen hat.

Es sind aber auch im Falle eines solchen genügenden Ausweises von dem Hausfirtirhandel unbedingt auszuschließen:

a) ausländische Juden (Jubenges. Art. 9. und Minist.-Erlaß vom 13. Dezember 1834 Reyscher, Jubengesetze S. 193.)

b) ausländische Zigeuner (Minist. Verf. v. 3. November 1828 Ziff. 4, Ergänz. Band zum Reg. Bl. S. 210.)

c) alle diejenigen, welchen durch die bestehenden Polizeiverordnungen (Verordg. vom 11. September 1807 S. 7. Reg. Bl. S. 447, Dienst-Instr. für das Landjägerkorps vom 5. Juni 1823 S. 7. Reg. Bl. S. 435) der Eintritt in das Königreich untersagt ist und Andere, welche mit den d'elbit bezeichneten Personen nach der Geringsfügigkeit des Gewerbs oder nach der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorien fallen.

d) Angehörige derjenigen Staaten, in welchen die Württemberger zu einem Hausfirtirhandel nicht zugelassen werden.

Die Erlaubniß zu einem Hausfirtirgewerbe kann von den Kreisregierungen an Ausländer nur für den Umfang des Kreises und zwar auf eine Zeit von höchstens 3 Monaten erteilt werden.

Den Bezirksämtern steht es für sich nicht zu, Ausländer zum Betrieb eines Wandergewerbs innerhalb ihres Bezirks zu ermächtigen.

9) Den Ortsvorstehern wird die Bestimmung des Art. 137 der revidirten Gewerbeordnung, wornach der Hausfirtirhändler in jeder Gemeinde, wo er von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, die Erlaubniß hiezu unter Vorlegung seines Patents bei dem Ortsvorsteher nachzusuchen hat, in Erinnerung gebracht.

Eine Verweigerung der Erlaubniß ist begründet, wenn das Hausfirtirgewerbe den im Orte ansäßigen Gewerbsleuten Nachtheil bringt, oder doch den Gemeinbeangehörigen nicht zum besondern Vortheil gereicht.

10) Die Polizeistellen haben auf diejenigen Personen, welche unerlaubter Weise ein Hausfirtirgewerbe treiben, ein genaues Augenmerk zu richten.

Hausirhändler, welche mit keinem Patent versehen sind, oder welche mit andern Waaren oder in einem andern Bezirke als im Patent vorgeschrieben ist, oder nach Ablauf der Patentzeit auf dem Hausirhandel betreten werden, sind durch das Bezirksamt beziehungsweise durch die Kreis-Regierung mit Geldstrafe von 3 bis 30 fl., oder Gefängnißstrafe von 2 bis 14 Tagen, welche Strafe im Wiederholungsfall auf das Doppelte steigen kann, zu bestrafen.

Diesen Strafen unterliegen auch Musterreisende, welche die ihnen durch Art. 139 der revidirten Gewerbeordnung eingeräumten Befugnisse überschreiten.

Die Nichteinholung der ortspolizeilichen Erlaubniß zum Hausiren ist mit Geldstrafe von 1 — 15 fl. oder Gefängniß von 12 Stunden bis zu 8 Tagen, und zwar in leichtern Fällen durch die Ortsvorsteher zu rügen.

Wegen der Versäumnisse der Ortsvorsteher und wegen der darauf gesetzten Strafen wird auf den Art. 138 der revidirten Gewerbeordnung verwiesen.

Die Polizeibehörden, haben sich nach vorstehendem Erlasse zu achten.

Den 18. November 1848.

K. Oberamt.
Baur, A. B.

Neuenbürg.

Sämmtliche Schultheissenämter werden aufgefordert, ungesäumt hieher zu berichten,

1) wie viele Schweizer ohne Erwerbung des württembergischen Staatsbürgerrechts nicht bloß vorübergehend, sondern auf unbestimmte Zeit in ihren Gemeinden, sey es selbstständig oder unselbstständig sich aufhalten;

2) wie groß die Zahl derjenigen Gemeindeangehörigen ist, welche sich in der Schweiz mit Beibehaltung des diesseitigen Staatsbürgerrechts in selbstständiger und unselbstständiger Stellung mit Heimathscheinen befinden.

Es sind zugleich die einzelnen Cantone, welchen die betreffenden Personen angehören, beziehungsweise in denen sie sich aufhalten, ferner die Art ihrer Beschäftigung, ihr Familienstand und etwa auch ihre Vermögensverhältnisse anzugeben, soweit sich diese Notizen als notorisch ohne Weitläufigkeit erheben lassen.

Den 18. November 1848.

K. Oberamt.
Baur, A. B.

Neuenbürg.

Bürgerwehr.

Da mit dem Anfange des kommenden Monats Dezember die gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Bürgerwehr in der hiesigen Gemeinde in Anwendung kommen werden, so

mache ich hierauf die Bürgerwehrypflichtigen zum Voraus aufmerksam und veranlasse nicht nur dieselben überhaupt zu den geeigneten Vorbereitungen, sondern auch insbesondere noch die Officiere und Lehrer derselben, soweit sie bis jetzt gewählt sind, zum genauen Erlernen der Exercirvorschriften, worüber mit ihnen zur gehörigen Zeit die Proben werden vorgenommen werden. Unter jenen Vorbereitungen ist jedoch nicht die jezige Anschaffung der Montur u. verstanden.

Den 20. November 1848.

Stadt-Schultheiß Wech.

H ö f e n.

Gläubiger-Aufruf.

Um das Schuldenwesen des Kaufmanns Friedrich Krauth von hier mit Sicherheit bereinigen zu können, werden hiemit seine Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen

30 Tagen

von heute an gerechnet, dahier anzumelden und genügend nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der demnächst vorzunehmenden Schuldenverweisung unberücksichtigt bleiben würden.

Den 18. November 1848.

Gemeinderath.
Vorstand:
Schultheiß Leo.

Schwann.

Die in der letzten Numer des Enzthälers auf den 28. dieses Monats ausgeschriebene Auktions-Verhandlung über die Lieferung von Früchten auf den kameralamtlichen Fruchtkasten in Neuenbürg findet eingetretener anderer Verhältnisse wegen nicht statt.

Im Auftrag des Gemeinderaths:
Bürkle.

D e r n i e b e l s b a c h.

Gläubiger-Aufruf und Bürgschafts-Auffündigung.

Auf Ansuchen eines der Erben des verstorbenen Alt Schultheissen Michael Glauner dahier werden alle Diejenigen, welche irgend eine rechtmäßige Forderung an denselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen

bei unterzeichneter Stelle anzumelden. Zugleich wird bemerkt, daß alle von demselben etwa eingegangenen Bürgschaftsleistungen hiemit aufgekündigt werden und sich aufgehoben haben.

Alle nach obigem Termin einkommenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 21. November 1848.

Waisengericht.



Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Verwandte und Freunde setzen wir von der am nächsten Donnerstag den 30. November stattfindenden Feier unserer Verheirathung hiemit in Kenntniß, und erlauben uns an dieselben aus diesem Anlaß die freundliche Einladung: im Gasthaus zum **Abler** dahier einige heitere Stunden mit uns zubringen zu wollen.

Den 25. November 1848.

Jakob Meeh,
Buchdrucker,
Therese Gossweiler.

Neuenbürg.

Zur Empfangnahme und Beförderung von Beiträgen für die Familie **Robert Blums** erbietet sich

den 24. November 1848

Apotheker **Frösner.**

Neuenbürg.

Neues braunes Bier

von Morgen an bei

Schnepf.

Wildbad und Neuenbürg.

Kaufmann Bock aus Calw

kommt auf die beiden Märkte mit einer sehr reichen Auswahl in **Mode & Ellenwaaren.** Sein Verkaufszlokal ist in Wildbad im Dohsen und in Neuenbürg in der Post.

Wildbad und Neuenbürg.

Vorläufige Markt-Anzeige.

Auch diesmal werde ich wieder mit einer schönen und großen Auswahl

Kinderspiel-Waaren

den Markt besuchen, worauf ich mir aufmerksam zu machen erlaube und um gütige Abnahme bitte. Mein Stand wird in der Nähe der Post seyn.

J. F. Oesterlen.

Schömb erg.

Ungefähr 100 Etr. unberegnetes Heu und Dehmd hat zu verkaufen

Schuldheiß **Neuther.**



Neuenbürg.

Niederfranz.

Zusammenkunft Montag Abend 8 Uhr.

Kronik.

Deutschland.

Zu Ehren **R. Blums** finden durch ganz Deutschland Todtenfeierlichkeiten und Trauergottesdienste statt. Wenn manche dabei auch nicht das Andenken eines Partheiführers ehren wollen, so feiern sie doch das Andenken eines widerrechtlich Gefallenen. — Aus Wien bemerkt eine Corresp. des **F. J.** „Blums Hinrichtung war ein Staatsstreich, um das Frankfurter Parlament zu verleugnen. Es ist kein Schwanken mehr, sondern ein entschiedenes Vorfahren von Deutschland und ein ebenso entschiedenes Aussprechen für eine slavisch östreichische Monarchie mit Berücksichtigung der darin aufzunehmenden Nationalitäten.“

Der Abgeordnete **Fröbel**, der in Wien mit **Blum** gefangen saß, ist wieder in Frankfurt eingetroffen. Aus seinem der Nationalversammlung mitgetheilten Berichte entnehmen wir, daß er 4 Tage in Todesgefahr schwebte, dann von **Windischgrätz** plötzlich freigelassen wurde.

Oestreich.

Prag, 15. Novbr. (**F. J.**) Dem hier erscheinenden „Const. Blatt aus Böhmen“ wird aus Wien berichtet, aus dem Munde eines gut unterrichteten Mannes habe man erfahren, daß eine östreichisch-preussisch-russische Allianz abgeschlossen worden sey.

Die Gattin **Blum's** ist in Wien angekommen, um die Leiche ihres unglücklichen Gatten abzuholen und in ein ehrfames Grab auf heimischem Boden bestatten zu lassen.

Neuenbürg.

Fleischtare vom 20. November 1848.

| | |
|---------------------------------------|--------|
| Dohsenfleisch | 9 fr. |
| Rindfleisch | 8 fr. |
| Lahfleisch | 8 fr. |
| Kalb fleisch | 8 fr. |
| Lammfleisch | 7 fr. |
| Schweinefleisch unabgezogen | 10 fr. |
| „ abgezogen | 9 fr. |

In nächster Numer d. Blts. erscheint die Bekanntmachung des Stadt-Schuldheissenamts Neuenbürg, enthaltend die Vorschriften in Betreff der Metzgerei und der Fleischschau.

Redigirt, gedruckt und verlegt von **E. Meeh** in Neuenbürg.

